

## **Gebrauchsgebührenordnung**

### **Stand vom 1.1.2017**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

### **„A) ALLGEMEINER TEIL“**

#### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

**1.1.** Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

**1.2.** Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

**1.3.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

**1.4.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

#### **2. GESTATTUNG**

**2.1.** Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

**2.2.** In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

**2.3.** Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

**2.4.** Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

**2.5.** Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

**2.6.** Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

**2.7.** In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

**2.8.** Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### **3. BENÜTZUNGSENTGELT**

**3.1.** Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

**3.2.** Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

**3.3.** Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

**3.4.** Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

**3.5.** Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

### **4. ZONENEINTEILUNG**

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

<b>Tarifpost</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</b>	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	
	a) in der Zone 1	47,70
	b) in der Zone 2	24,72
<b>2.</b>	<b>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</b>	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	9,32
<b>3.</b>	<b>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</b>	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	24,72
	b) in der Zone 2	12,46
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,23
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	12,46
	b) in der Zone 2	6,18
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,23
<b>4.</b>	<b>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</b>	
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	1,87
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,32
<b>5.</b>	<b>SCHILDER:</b>	
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	

	a) unbeleuchtet	9,32
	b) beleuchtet	19,23
<b>6.</b>	<b>LICHTANLAGEN:</b>	
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	19,23
<b>7.</b>	<b>SCHAUKÄSTEN:</b>	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	19,23
	b) beleuchtet	38,47
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Monat	18,54
<b>8.</b>	<b>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</b>	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,90
	b) in der Zone 2	2,00
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	23,86
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,76
	b) in der Zone 2	1,35
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	8,42
	b) in der Zone 2	3,62
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	74,60
<b>9.</b>	<b>VERKAUFSHÜTTEN:</b>	

	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	30,89
	b) in der Zone 2	15,49
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	77,38
<b>10.</b>	<b>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</b>	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	20,40
	b) in der Zone 2	7,71
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	38,80
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	77,38
10.3.	Malerstaffeleien	
	pro Monat	24,07
<b>11.</b>	<b>AUTOMATEN:</b>	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	115,75
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	155,43
<b>12.</b>	<b>ZEITUNGSSTÄNDER:</b>	
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	14,92
	b) bei täglicher Aufstellung	96,66
<b>13.</b>	<b>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</b>	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00

13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
<b>14.</b>	<b>MASTEN:</b>	
	Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
<b>15.</b>	<b>PLAKATWERBUNG:</b>	
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> Plakatfläche und je angefangenen Monat	1,95
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,11
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	87,85
<b>16.</b>	<b>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</b>	
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,41
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,41
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	57,01
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	114,02
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
<b>17.</b>	<b>SPRUCHBÄNDER:</b>	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	38,47
<b>18.</b>	<b>AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:</b>	

18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	125,16
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	249,10
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	386,29
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	136,20
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	294,37
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	588,72
<b>19.</b>	<b>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</b>	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,00
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,32
<b>20.</b>	<b>GELEISE:</b>	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
<b>21.</b>	<b>BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</b>	
21.1.	je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,41
	b) in der Zone 2	1,21
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	24,07
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,21

	b) in der Zone 2	0,60
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	14,42
<b>22.</b>	<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VEREKRHSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:</b>	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangene m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	6,18
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangene m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,46
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
<b>23.</b>	<b>SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:</b>	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m <sup>2</sup> pro Tag	0,00
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,49
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	1962,43
<b>24.</b>	<b>INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:</b>	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	24,07

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabengesetz 2000 noch 5% der Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.



